

Mitgliedschaften und Beiträge in Vereinen und Verbänden

Von RiLG Dr. Jan F. Orth, LL. M. (University of Texas), und Dipl.-Jur. Maximilian V. O. Houf, Köln*

Wer Mitglied in einem Sportverein ist, der bezahlt Beiträge. Auch die Sportvereine zahlen regelmäßig ihrerseits Beiträge an die übergeordneten Verbände. Was im Ausgangspunkt einfach klingt, hat – gerade auch durch die im zweiten Teil des Aufsatzes zu besprechende Entscheidung – den ein oder anderen rechtlichen Fallstrick. Zudem ist die Organisation der Fach- und überfachlichen Verbände im Sport nicht nur regional ver-

schieden und alles andere als übersichtlich. Was die Zuordnung von Mitgliedern in Mehrsparten zu verschiedenen Fachverbänden angeht, hat es darüber hinaus erhebliche bundeweite Diskussionen innerhalb des organisierten Sports gegeben. Der vorliegende Beitrag beleuchtet einige der aktuellen Fragen mit praktischer Relevanz.

* Jan F. Orth ist Richter am Landgericht in Köln, derzeit abgeordnet an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, und Lehrbeauftragter für Sportrecht an der Universität zu Köln. Maximilian V. O. Houf ist Doktorand am Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (Prof. Dr. Dr. h. c. Preis) zu einem arbeitsrechtlichen Thema.

I. Mitgliedschaften in Vereinen

Die Mitgliedschaft einer (im Sport regelmäßig; natürlichen) Person in einem Verein kann regelmäßig eine Beitragszahlungspflicht auslösen.

1. Mitgliedschaft im „Normalverein“

Ausgangspunkt hierfür ist die vom Verein selbst festgelegte Satzung als seine Verfassung. In § 58 Nr. 2 BGB wird als Sollinhalt einer Vereinsatzung die Angabe normiert, ob und ggf. welche Beiträge von den Mitgliedern des Vereins an diesen zu leisten sind. Sie sind die finanziellen Mittel, die dem Verein dazu dienen, seinen Zweck zu erfüllen.

Die Pflicht zur Leistung der bestimmten Beiträge leitet sich aus dem Status als Vereinsmitglied ab.¹ Jeder Verein hat in seiner Satzung die Modalitäten der Beitragspflicht seiner Mitglieder festzusetzen; mithin kann der eingetragene Verein grundsätzlich Beiträge auch nur erheben, wenn sich dies aus der Satzung ergibt.² Hierbei wird ihm auf Grundlage der Vereins- und Satzungsautonomie grundsätzlich ein weiter Handlungs- und Entscheidungsspielraum zu teil. In der Vereinsatzung können nicht nur die konkrete Zahlungsmodalität in Gestalt der Zahlungsperioden (oder etwa auch eine einmalige Aufnahmegebühr), die Art (z. B. bargeldlos), sondern auch die Beitragshöhe, die Beitragsbemessung und etwaige Differenzierungen innerhalb der Mitglieder festgelegt werden. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung ist eine originäre Pflicht des Mitglieds aus seiner Mitgliedschaft.

Bei dieser Ausgangslage ergibt sich das praktische Problem, dass bei einer Festlegung des Beitrags und seiner konkreten Ausgestaltung in der Satzung selbst für die Umsetzung eines Veränderungswunsches stets eine Satzungsänderung notwendig ist. Diese ist in der Regel nicht nur ein bürokratischer und finanzieller Aufwand, sondern es bedarf nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich auch einer Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung. § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB ist zwar gemäß § 40 Satz 1 BGB dispositiv, so dass – solange die Mitgliederversammlung nicht entmündigt wird³ – sowohl das Quorum als auch eine vollständige Fremdbestimmung unter modifizierten Voraussetzungen denkbar sind.⁴ Trotzdem ist in der Regel eine flexiblere Reaktion auf die allgemeine Preisentwicklung oder Sondersituationen notwendig.⁵ Daher wird es als ausreichend angesehen, wenn die Satzung die grundsätzliche Erhebung von Beiträgen vorsieht und die genaue Festsetzung der Beitragshöhe und -bemessung ausgelagert wird. Hierbei bieten sich mehrere Optionen: Zum einen kann in der Satzung bestimmt werden, dass die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) durch Beschlussfassung die Beiträge und ihre Modalitäten festsetzt, zum anderen kann auch eine eigene Entscheidung eines Organs (bspw. des Vorstands) vorgesehen werden. Typischerweise wird aufgrund einer Satzungermächtigung eine Beitragsordnung beschlossen, die kein materielles Satzungsrecht⁶ beinhaltet, sondern lediglich eine Ausgestaltung der Beitragspflicht darstellt. Sie steht als „Ordnung“ im Rang unterhalb der Satzung.

Hierbei sind rechtliche Grenzen einzuhalten. Zwischenzeitlich ist es im Wesentlichen unstreitig, dass die

Höhe der regelmäßigen Beiträge *nicht* in der Satzung bestimmt sein muss.⁷ Anders ist dies nur in Bezug auf Umlagen und Zahlungspflichten, die als Vereinsstrafen auferlegt werden.⁸ Beide müssen bereits in der Satzung bestimmt bzw. objektiv bestimmbar sein.⁹ Eine rückwirkende Beitragserhöhung bedarf ebenfalls einer satzungsrechtlichen Grundlage und eines qualifizierten Beschlusses der Mitgliederversammlung.¹⁰ Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem Beschluss über Beitragspflicht und -höhe die satzungsmäßige Struktur nicht grundlegend verändert werden darf; hierfür wäre vielmehr eine Satzungsändernde Mehrheit notwendig.¹¹ Ferner ist es selbstverständlich möglich, einen gestaffelten Beitrag zu erheben. Es ist legitim, eine Differenzierung bspw. zwischen Kindern und Erwachsenen, aber auch aktiven und passiven Mitgliedern vorzusehen. Grenzen setzt auch der Grundsatz der Gleichbehandlung, welcher durch das ganze Vereinsrecht strahlt und seine Anknüpfung in der jeweiligen Treuepflicht der Mitglieder untereinander und zum Verein hat.¹² Er gilt nur *relativ* mit der Folge, dass sich nur vergleichbare Mitglieder(gruppen) auf den Grundsatz berufen können.¹³ Er verbietet eine *willkürliche* Beitragsdifferenzierung; eine sachliche Rechtfertigung etwa nach dem Status des Mitgliedes ist zulässig.¹⁴

2. Mitgliedschaft im Sparten-/Abteilungsverein

In der Praxis ist die Bildung einzelner sportartspezifischer Abteilungen in Sportgroßvereinen üblich. Nach der nunmehr gefestigten Rechtsprechung ist die Abteilung eines (Gesamt-)Vereins ebenfalls – soweit dies in der Satzung vorgesehen ist – rechtlich selbstständig und kann auch grundsätzlich autonom agieren; sie ist als nicht-rechtsfähiger Verein aktiv parteifähig, so dass die Abteilung die Verletzung der eigenen Rechte in einem Prozess gegen den Gesamtverein geltend machen kann.¹⁵ In der Satzung eines (Gesamt-)Vereins kann bestimmt werden, dass die einzelnen Abteilungen und Untergliederungen ihre Beiträge selbst festlegen.¹⁶ Hierbei bietet sich meist an, dass die Abteilungen in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung jeweils die Beitragshöhe etc. bestimmen.¹⁷ Hier stellt sich die Frage, welchen Zweck die Betragserhebung der einzelnen Abteilung primär fördert. Gewährt man der Abteilung die Beitragshoheit, damit sie sich zunächst selbst fördern kann und (nur) nachfolgend den Gesamtverein oder wohlmöglich *vice versa*? Aus den vom BGH aufgestell-

1 BGH v. 11. 11. 1985 – II ZR 37/85, NJW 1986, 1604; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rn. 348; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rn. 885 aE; Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rn. 117.

2 Palandt/Ellenberger, 73. Aufl. 2014, BGB, § 58 Rn. 2.

3 Hierzu ausführlich: MüKo/Reuter, 6. Aufl. 2012, BGB, § 33 Rn. 15 ff.

4 Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 135.

5 BGH v. 24. 9. 2007, NJW-RR 2008, 194 (195).

6 Reichert, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 902.

7 BGH v. 24. 9. 2007, NJW-RR 2008, 194 (195); v. 19. 7. 2010, NJW 2010, 3521 (3522); Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 897.

8 Orth, Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, Frankfurt 2009, S. 87 f. und passim.

9 Reichert, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 899; Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 118 m.w.N.

10 Stöber/Otto, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 357.

11 Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 119.

12 Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 347; Reichert, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 838 ff. m.w.N.

13 Reichert, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 841 f.

14 Reichert, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 842 f.

15 BGH v. 2. 7. 2007, NJW 2008, 69; Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 330.

16 Auf Grundlage der Beitragsbemessungsfreiheit der Abteilungen kann es hierdurch zu einer unterschiedlichen Beitragspflicht der einzelnen Mitglieder der jeweiligen Abteilungen innerhalb des Gesamtvereins kommen. Zu beachten ist, dass hierin allein kein unmittelbarer Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vorliegt; dafür müssten weitere Faktoren hinzutreten, respektive die Unterscheidung müsste *willkürlich* sein.

17 Stöber/Otto, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 352.

ten Grundsätzen¹⁸ zur Selbständigkeit der Abteilung kann sich nur ergeben, dass diese sich primär selbst fördert. Sie hat zwar auf Grundlage ihrer Treuepflicht, die sich aus der Treuepflicht ihrer Mitglieder ableitet, einen Beitrag zur Erfüllung des Gesamtvereinszwecks an den Gesamtverein abzuführen, jedoch kann sie sowohl die Art als auch die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge eigenständig festlegen und damit nach ihren Vorstellungen ihren eigenen Teilvereinszweck erfüllen.

Dieser Gestaltungsspielraum findet freilich dann eine Grenze, wenn der Gesamtvereinszweck nicht (mehr) erfüllt werden kann und daher der Gesamtverein (wie in der aktuellen Entscheidung des BGH) sich gezwungen sieht, zur Erhaltung seiner selbst in die Autonomie der Abteilung einzugreifen. Nur in diesem Falle kann es zu einer begründeten finanziellen Fremdbestimmung der Abteilung kommen. Diese befindet sich derzeit in der Diskussion.¹⁹ Hierbei, insbesondere wenn eine Ungleichbehandlung verschiedener Abteilungen vorliegt, soll der Grundsatz der (vereinsrechtlichen) Gleichbehandlung gebieten, dass die Einholung von Zustimmung der Abteilungen – mindestens der Belasteten – zur Maßnahme erforderlich ist.²⁰ Dieser Ansicht ist zu widersprechen: Der Grundsatz der Gleichbehandlung verlangt eine *willkürfreie* Entscheidung des Gesamtvereins – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Darüber hinaus wurde bereits in einer nicht hinreichenden Berücksichtigung der finanziellen Aufwendungen, die die Abteilung im Glauben an den Erhalt des *status quo* getätigt hat, als Gegengewicht zum finanziellen Eingriff, eine willkürliche Entscheidung des Gesamtvereins zu Lasten einer Abteilung gesehen.²¹ Getätigte Investitionen der Abteilung hindern jedoch regelmäßig keine Entscheidung des Gesamtvereins auch zu Lasten der jeweiligen Abteilung. Zu beachten ist nämlich, dass der Gesamtverein bei seinen Entscheidungen stets die übergeordneten Interessen des ganzen Vereins, somit aller Abteilungen und seiner selbst, zu wahren hat.²² Ferner gilt, dass es *nicht* zu dem finanziellen Bestimmungsrecht einer Abteilung gehört, über wirtschaftliche Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen, mitzubestimmen.²³ Daher kann es zwar zu einem „massive[n] Eingriff in die finanziellen Angelegenheiten“²⁴ der Abteilung – in Form einer Fremdbestimmung – kommen, dies ist aber durchaus mit der Treuepflicht der Abteilung gegenüber dem Gesamtverein zu rechtfertigen. Ferner ist zu beachten, dass diese Treuepflicht wechselseitig besteht und daher der Gesamtverein der Abteilung zu ermöglichen hat, selbständig ihren Sportbetrieb aufrechtzuerhalten. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass der Abteilung durch konkrete finanzielle Zuwendungen ermöglicht wird, sich um eine neue Sportstätte zu bemühen. Hierbei kann es zu einer zwangsläufigen Beitragserhöhung für die Mitglieder der Abteilung kommen, wobei auch der Gesamtverein eine finanzielle Verantwortung (in Form eines Ausgleichs) gegenüber seiner Abteilung hat.²⁵ Hieraus folgt, dass die gewährte Autonomie durch die Verantwortung der Abteilung für den Gesamtverein begrenzt

ist. Auch der Gesamtverein darf auf Grundlage der Treuepflicht nach einer Entscheidung zu Lasten einer Abteilung diese nicht schutzlos stellen. Es handelt sich letztlich um eine Abwägung zwischen der gewährten Vereins- und Abteilungsautonomie und der Verantwortung für den Gesamtverein.

II. Mitgliedschaften in Verbänden

Die Einzelmitglieder der Vereine sind keine Mitglieder in den übergeordneten Verbänden. Vielmehr sind die Vereine ihrerseits Mitglieder in den Strukturverbänden des organisierten Sports. Sie vermitteln den Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft und Regelbindung bis in die Dachverbände.²⁶ Hierbei hat sich in Deutschland eine traditionelle Zweigleisigkeit gebildet. Die Sportvereine sind (mit ihren respektiven Abteilungen) in der Regel Mitglieder der jeweiligen *Fachverbände* (sportartspezifisch) und (regelmäßig) gleichzeitig auch Mitglieder der *Bünde*, der überfachlichen und regionalen Vertretung des Sports, an deren Spitze (über die Stadt-, Kreis- und Landessportbünde) der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) steht. Dieser Zweigleisigkeit steht jedoch nicht immer eine Doppelmitgliedschaft, also eine Mitgliedschaft des Sportvereins im Landessportbund (LSB) und mindestens einem Sportfachverband – typischerweise einem Landesverband –, gegenüber. Dies hat sich z. T. zu einem Problem entwickelt.

1. Mitgliedschaften in den Bünden

Bei einer bundesweiten Betrachtung der Organisation in den verschiedenen Bundesländern – also in den 16 regional zuständigen Landessportbünden – zeigt sich ein uneinheitlicher Befund. Während idealtypisch eine direkte Mitgliedschaft des Sportvereins im zuständigen Landessportbund wäre (verbunden mit einer weiteren hieraus fließenden Organisation in den Stadt- bzw. Kreissportbünden auf der Mikroebene), finden sich – überwiegend wohl aus historisch-genetischen Gründen – z. T. sehr unterschiedliche Strukturen. In dem mitgliederstärksten²⁷ Landessportbund, dem Landessportbund NRW, sind neben den (Dach- und) Fachverbänden, – neuerdings – den Kreis- und Stadtsportbünden auch Verbände mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied (§§ 7, 8 der Satzung des Landessportbunds NRW). Die Rechtslage in NRW ist für das zu besprechende Urteil entscheidend.²⁸ Sie bedeutet für den durchschnittlichen Sportverein, dass er nicht unmittelbares Mitglied des Landessportbunds NRW ist, sondern seine Mitgliedschaft durch seinen zuständigen Fachverband und den zuständigen Kreis- oder Stadtsportbund gemittelt wird. Bis zur entsprechenden Satzungsänderung im Juni 2007, durch die auch die Kreis- und Stadtsportbünde ordentliche Mitglieder des Landessportbunds NRW wurden, erfolgte dies ausschließlich über die Fachverbände. Dies ist für den organisierten überfachlichen Sport in NRW durchaus als folgenschwerer Geburtsfehler auszumachen. Unmittelbaren Einfluss auf die Willensbildung – etwa in der Mitgliederversammlung des LSB – haben nicht die Vereine der Sportbasis, sondern im Wesentlichen Delegierte (die Präsidien, Vorstände oder sonstigen Repräsentanten im Wesentlichen

18 BGH v. 2. 7. 2007, NJW 2008, 69.

19 *Kräbe*, Der Ruderverein auf dem Trockenen, SpuRt 2014, 185.

20 *Kräbe*, a. a. O. (s. o. Fn. 19), S. 186.

21 *Kräbe*, a. a. O. (s. o. Fn. 20).

22 Vgl. BGH v. 19. 2. 2013, NJW-RR 2013, 604 (Rn. 20); aA *Kräbe*, SpuRt 2014, 185 (186 f.).

23 BGH v. 19. 2. 2013, NJW-RR 2013, 604 (Rn. 16); v. 2. 7. 2007, NJW 2008, 69 (Rn. 61).

24 *Kräbe*, a. a. O. (s. o. Fn. 20).

25 Vgl. BGH v. 19. 2. 2013, NJW-RR 2013, 604 (Rn. 20).

26 *Orth*, a. a. O. (s. o. Fn. 8), S. 32 ff.

27 Gemeint sind freilich nicht die unmittelbaren Mitglieder, sondern die mittelbaren – „sporttreibenden“ – Mitglieder der Sportvereine in NRW.

28 Eine Darstellung der Rechts- und Satzungslage in den anderen 15 Landessportbünden verbietet sich in diesem Aufsatz aus Platzgründen.

der Sportfachverbände in NRW), auch wenn der überfachliche Sport durch die Bünde ebenfalls repräsentiert wird, allerdings mit einem erheblich geringeren Stimmengewicht (vgl. § 18 Abs. 9 der Satzung des Landessportbundes NRW) ausgestattet ist. Dieser im organisierten Sport häufig zu beobachtende Effekt der Mediatisierung („Mittelbarmachung“) erscheint hier besonders störend, weil nicht die Sportbasis insgesamt ihre überfachliche Organisation aufgebaut hat, sondern sie ihrem Ursprung nach gleichsam als Vereinigung von Fachverbänden über NRW aufgespannt worden ist. Eine gelegentlich zu beobachtende Interessendivergenz zwischen fachlicher und überfachlicher Organisation kann großes sportpolitisches Konfliktpotential entfalten; der beschriebene Verlust an Unmittelbarkeit macht Entscheidungen unter basisdemokratischen Gesichtspunkten leicht angreifbar.

2. Mitgliedschaften und Beiträge in den Fachverbänden

a) Im Grundsatz

„Direkter“, weil konkret sportbezogener, erscheint immer die Mitgliedschaft des Vereins (bzw. der zuständigen Abteilung) im Fachverband. Losgelöst von der Verwaltung geschieht hier, was die einzelnen Sportler, die Übungsleiter und Sportdirektoren am meisten interessiert: Die Festlegung der sportlichen Rahmenbedingungen, die Verwaltung der sportlichen Wettbewerbe und Ligen, die fachliche Sportentwicklung, die Zurverfügungstellung von Leistungszentren oder etwa die Meldungen zu nationalen und internationalen Wettbewerben obliegt ihnen. Aber Mitgliedschaften in Fachverbänden sind z. T. sehr teuer. Während die Fußballverbände (die 21 Landesverbände des DFB) teilweise als Mitgliedsbeiträge nur Mannschaftsmeldegebühren (und daneben geringe Jahresbeiträge und -pauschalen) verlangen, knüpfen andere Fachverbände an die tatsächliche Mitgliederanzahl an. So verlangt beispielsweise der Westfälische Fechter-Bund (Kläger im sogleich zu besprechenden Verfahren vor dem Amtsgericht Dortmund) mittlerweile pro Mitglied einen Jahresbeitrag von 14 EUR bis zum 18. Lebensjahr und von 18 EUR für ältere Mitglieder.²⁹ Vor diesem Hintergrund und in Zeiten leerer Vereinskassen ist bundesweit, wenn auch durchaus mit regionalen Unterschieden, ein Einbruch bei der Meldeehrlichkeit der Vereine zu konstatieren gewesen. Meldungen erfolgten in Mehrspartenvereinen „fachverbandsorientiert“, d. h. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen des Vereins „tätig“ waren, wurden nur demjenigen Fachverband als zugehörig gemeldet, an dessen Wettkampfbetrieb sie teilnahmen.³⁰ „Passive“ Mitglieder wurden überhaupt nicht weitergemeldet. Wegen der vorbeschriebenen Beitragsstruktur soll der organisierte Fußball ein besonderer Nutznießer gewesen sein, weil die Vereine dazu übergegangen sein sollen, ihre sämtlichen Freizeitsportler und Teilnehmer an unspezifischen Bewegungsangeboten den Fußball-Verbänden zu melden. Höhere Beiträge bei den Fußball-Landesverbänden waren nicht zu zahlen, weil diese Sportler natürlich nicht mit gemeldeten Mannschaften am organisierten Fußballspielbetrieb teilnehmen. Eine ähnlich günstige Beitragsstruktur soll auch für den Mitglieder-

zuwachs bei den Verbänden für den Modernen Fünfkampf verantwortlich sein. In der Regel führen die Landessportbünde die Bestandserhebung (also die Anforderung, Entgegennahme und Überwachung der Mitglieder-meldungen durch die Vereine) gestaffelt nach Fachverbandszugehörigkeiten durch. Regelmäßig bedienen sich die Fachverbände der von den Landessportbünden ermittelten Mitgliederzahlen für ihre Beitragsberechnung.

Nach jahrelanger Unzufriedenheit mit dem etablierten System und den damit verbundenen Ungerechtigkeiten hat der DOSB (nach längerer interner Diskussion und vorbereitet durch unzählige Arbeitsgruppenstunden) am 13. 05. 2013 schließlich die „Bundesweit einheitliche Regelung zur Zuordnung zu Fachverbänden“³¹ beschlossen. Dieses Regelwerk wird zwar von den Adressaten als verbindlich erachtet, jedoch bestand bei der Verabschiedung wohl Konsens, dass es in einzelnen Landessportbünden zu Durchsetzungsdefiziten kommen kann. Verlangt etwa I. 6. dieser Regelung die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten für Falschmeldungen, scheidet dies in NRW beim Landessportbund etwa schon daran, dass die Vereine nicht unmittelbare Mitglieder des Landessportbundes sind und daher naturgemäß seiner Strafgewalt nicht unterliegen. Verpflichtend scheint nun ebenfalls die vorerwähnte Usance zu sein, dass die Landesfachverbände bei der Beitragsberechnung auf die von den Landessportbünden erhobenen Daten (also die Bestandszahlen) zurückgreifen (vgl. I. 7.).³²

b) Die Entscheidung des AG Dortmund

Die Beitragsberechnungslage ist schon vor einiger Zeit – soweit ersichtlich allerdings erstmals – durch eine Entscheidung des Amtsgerichts Dortmund³³ aufgegriffen worden. Dem Rechtsstreit lag ein Sachverhalt aus Nordrhein-Westfalen zu Grunde. Gegenstand des Verfahrens war eine Nachforderung des Westfälischen Fechter-Bunds gegen einen seiner Mitgliedsvereine. Für die Berechnung der Jahresmitgliedsbeiträge (nach der o. g. Beitragsstruktur) hatte der Verband die seitens des beklagten Vereins dem LSB gemeldeten Mitgliederzahlen zu Grunde gelegt. Nachdem sich ein ehemaliges Mitglied mit der Fechtabteilung des beklagten Vereins überworfene hatte, gab dieses Mitglied dem Verband (unter Überreichung von internen Mitgliederlisten des Vereins) Auskunft über die tatsächlichen Mitgliederzahlen und das „fachverbandsorientierte Meldeverhalten“ des beklagten Vereins. Aufgrund dieser Zahlen kam es zu einer Neuberechnung der Mitgliedsbeiträge, weswegen der Kläger für die Jahre 2004 bis 2007 Mitgliedsbeiträge i. H. v. 2.301,00 € (Klageforderung) verlangte. Der Beklagte meldete nämlich dem LSB nicht sämtliche in seiner Fechtabteilung verzeichneten Mitglieder unter dem „Fachverband Fechten“. Vielmehr meldete er solche Mitglieder, die in verschiedenen Sportarten tätig wurden, nur dort, wo sie aktiv Wettkampfsport betrieben. Dementsprechend wurden nicht-wettkampfsport-treibende Mitglieder, wie Inaktive und Eltern, nicht un-

29 Vgl. <http://www.wfb-online.org/finanzen/> (abgerufen am 28. 9. 2014).

30 Hintergrund ist wohl, dass die Anzahl der tatsächlich im Wettkampf tätigen Mitglieder durch die Fachverbände aufgrund der Anzahl der ausgestellten Lizenzen/Spielerpässe/Startberechtigungen usw. leicht zu kontrollieren sein dürften.

31 http://www.dosb.de/fileadmin/sharepoint/DOSB-Dokumente%20%7B96E58B18-5B8A-4AA1-98BB-199E8E1DC07C%7D/Bundesweit_einheitliche_Regelungen_zur_Zuordnung_zu_Fachverb% C3%A4nden.pdf (abgerufen am 22. 10. 2014).

32 Das Regelwerk ist insgesamt nicht immer leicht auszulegen, weil es gelegentlich an hinreichend präziser Formulierung mangelt.

33 Die Entscheidung ist in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW (NRW-E) online abrufbar (http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/dortmund/ag_dortmund/j2009/416_C_12138_07_Urteil_20090730.html, abgerufen am 20. 09. 2014).

ter dem Fachverband Fechten gemeldet mit der Folge, dass entsprechend weniger Beiträge für den Kläger anfielen.³⁴ Neben weiterem Verteidigungsvorbringen (Verwertungsverbot der Listen wegen Verstoßes gegen das BDSG, vereinsrechtlicher Gleichbehandlungsanspruch) machte der Beklagte hiergegen i. W. geltend, dass eine Beitragspflicht nur für aktiv den Fechtsport betreibende Mitglieder bestünde. Ferner habe seine Meldung an den LSB ständiger Übung entsprochen und sei in der Vergangenheit vom Kläger auch so akzeptiert worden.³⁵

Das Amtsgericht ist diesen Argumenten nicht gefolgt und hat die Klage im Wesentlichen für begründet erklärt. Der rechtliche Ansatz des Gerichts ist dabei im Ausgangspunkt ebenso einfach wie zutreffend: Wie bereits oben ausgeführt, ist anspruchsbegründend für die Beitragspflicht eines Vereinsmitglieds seine Mitgliedschaft. Die konkrete Ausgestaltung wird durch die Satzung vorgenommen, s. o. Sind Sportvereine als Körperschaften Mitglieder in einem übergeordneten Verband, unterscheidet sich diese Mitgliedschaft zunächst nicht von der einer natürlichen Person in einem Sportverein. Damit legt die Satzung grundsätzlich jedwede Beitragspflicht fest. Das sagt auch das Amtsgericht Dortmund. In nicht zu beanstandender Weise stellt das Gericht fest, dass sich die Beitragsberechnung nach dem Mitgliedsbestand des Mitgliedsvereins richtet. Hierbei sei auf den tatsächlichen Mitgliederbestand der Abteilung abzustellen – nicht auf die Art der Mitglieder. Die Satzung sehe lediglich eine Differenzierung nach dem Alter vor.³⁶

Schwieriger ist es mit dem weiteren Argument des Beklagten, dass sein Meldeverhalten ständiger Übung entsprochen habe und in der Vergangenheit auch vom Kläger so akzeptiert worden sei. Das Amtsgericht hat den diesbezüglichen Vortrag, aus seiner Sicht konsequent, als unsubstantiiert zurückgewiesen.³⁷ Hier ist problematisch, dass der Vortrag des Beklagten inhaltlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit richtig sein dürfte. Selbst der damalige Geschäftsführer des Landessportbundes NRW hat in einem Schreiben vom 19. 12. 2007 noch mitgeteilt: „Die wettkampfsporttreibenden Vereinsmitglieder müssen dem jeweiligen Verband in der Fachsportart gemeldet werden. Im Hinblick auf die Meldung der nicht wettkampfsporttreibenden Vereinsmitglieder ist es dem jeweiligen Verein im Rahmen der Vereinigungsfreiheit vorbehalten, diese Mitglieder einem von ihm ausgewählten Mitgliedsverband des Landessportbundes zu melden.“³⁸ Das entspricht ziemlich genau dem Vorbringen des Beklagten.

Das Gericht hat insbesondere auch den Vortrag des Beklagten, der Kläger habe von dieser Praxis Kenntnis gehabt, als unsubstantiiert zurückgewiesen.³⁹ Dies

dürfte rechtlich schwierig sein. Wenn alle Sportvereine und -verbände dies in NRW gewusst und praktiziert haben, dann muss es auch der Kläger gewusst haben. Es ist auch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dieses Thema auf einer der Mitgliederversammlungen des Landessportbundes NRW, auf dem der klagende Fachverband als Mitglied vertreten ist, thematisiert worden ist. In jedem Fall dürfte, unabhängig welche Theorie für die Wissenszurechnung der Orange zum Verein herangezogen wird, zumindest fahrlässig unbekannt gebliebenes Wissen auf Klägerseite vorliegen, welches dem Beklagten zum Vorteil gereichen dürfte.

Zudem gibt jetzt es die Regelung durch den DOSB, die erhebliche Grauzonen eröffnet. Was die Zuordnung von Vereinsmitgliedern zu Fachverbänden angeht, ordnen die DOSB-Regelungen (s. o.) unter II. 3. nämlich an:

- „Vereinsmitglieder, die an sportartübergreifenden oder sportartungebundenen Sport- und Bewegungsangeboten teilnehmen (z. B. Kursmitglieder, Mitglieder vereinseigener Fitnessstudios, Ballsportgruppen, ...) oder die im Verein nicht (mehr) sportlich aktiv sind, sind dem Fachverband zu melden:
- a. dessen Sportart schwerpunktmäßig betrieben wird,
 - b. in der Sportart, in der sie Abteilungsmitglied sind,
 - c. zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt oder in dem sie früher aktiv waren.“

Diese Vorschrift gibt dem Verein gleichsam die Möglichkeit, etwa einen „nicht mehr (im Wettkampf) aktiven Altfechter“ dort zu melden, wo er möchte: Wenn er nicht mehr ficht, fühlt er sich nunmehr möglicherweise mehr dem Fußball verbunden (1. Alt. von litera c). Die Anwendung dieses *subjektiven Elements* ist für die Fachverbände natürlich überhaupt nicht mehr überprüfbar. Es wird damit ziemlich genau die vom Beklagten behauptete Rechtslage wiedergegeben. Hieran ändert auch nichts, dass Ziffer II. 3., 3. Gliederungspunkt der Zuordnungsregeln nunmehr für Mehrspartenvereine die Regelung („Betreibt ein Vereinsmitglied mehrere Sportarten, so ist es allen entsprechenden Fachverbänden zuzuordnen.“) vorsieht. Denn das „aktive Betreiben“ als Tatbestandsmerkmal liegt auch in Abgrenzung zur vorbeschriebenen Norm im kaum überprüfbaren Spielraum der Vereine.

Diese tatsächlichen Umstände sind natürlich auch rechtlich erhebliche Gesichtspunkte. Trifft es zu – was der Beklagte behauptet –, dass seine Meldung an den LSB ständiger Übung entsprochen und sei in der Vergangenheit vom Kläger auch so akzeptiert und zur Grundlage der Beitragsberechnung gemacht worden sei, ist der Kläger aus Rechtsgründen gehindert, den weitergehenden Anspruch geltend zu machen. Das ergibt sich aus § 242 BGB und der vereinsrechtlichen Treuepflicht. Im Hinblick auf § 242 BGB ist die Fallgruppe des widersprüchlichen Verhaltens – *venire contra factum proprium*⁴⁰ – betroffen. Denn auch angesichts seiner eindeutigen Satzungsregelung dürfte der Kläger einen Vertrauenstatbestand durch die ständige Übung dahin geschaffen haben, dass er die Bestandserhebungszahlen des LSB seiner Beitragsberechnung zu Grunde legt. Hierbei ist, um tatsächliche Unsicherheiten zurückzustellen, davon auszugehen, dass ihm die Taktik fachverbandsbezogenen Meldens in seinem LSB bekannt war. Verstärkt wird diese rechtliche Bindung durch die vereinsrechtliche Treuepflicht, die noch stärker als das Band des § 242 BGB ist und insbesondere auch im Ver-

34 So die tatsächlichen Feststellungen im amtsgerichtlichen Urteil, s. o. (Fn. 33), Rn. 14.

35 AG Dortmund, a. a. O. (s. o. Fn. 33), Rn. 24.

36 Vgl. die im Einzelnen die überzeugende Argumentation des Amtsgerichts, a. a. O. (s. o. Fn. 33), Rn. 24.

37 AG Dortmund, a. a. O. (s. o. Fn. 33), Rn. 59.

38 Das zitierte Schreiben befindet sich bei der Gerichtsakte, Bl. 46; allerdings ist diese Auffassung durch ein späteres Schreiben (aus 2008) widerrufen worden. Vor diesem Hintergrund dürfte bis zum Erreichen der Substantiierungsschwelle nicht mehr viel gefehlt haben. Insbesondere hätte der damalige Geschäftsführer des LSB als Zeuge für die Usancen benannt werden können. Insoweit überrascht, dass der Beklagte hier nach den Urteilsfeststellungen beweisfällig geblieben ist. Der Nachweis dürfte vielmehr, jedenfalls für die streitgegenständlichen Zeiträume, leicht zu führen gewesen sein.

39 AG Dortmund, a. a. O. (s. o. Fn. 33), Rn. 59.

40 Palandt/Grüneberg, BGB, § 242, Rn. 55.

hältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern wirkt.⁴¹ Sie erzeugt für den Verein Rücksichtspflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder.⁴² Dies bedeutet letztlich, dass der klagende Fachverband zwar nicht bis in alle Ewigkeit verpflichtet ist, eine treurechtliche Einschränkung der satzungsmäßig bestimmten Beitragspflicht hinzunehmen. Grundsätzlich ist eine Änderung der Ansicht zulässig.⁴³ Unbenommen bleibt es dem Verband, die Beitragserhebungspraxis für die Zukunft zu ändern, etwa durch die Mitteilung, dass allein die satzungsrechtliche Situation zur Beurteilung der Beitragspflicht herangezogen werden soll.⁴⁴ Eine rückwirkende Nacherhebung, wie vorliegend, ist jedoch in jedem Fall ausgeschlossen.

c) Bewertung und Ausblick

Mit den verabschiedeten Zuordnungsregeln bemüht sich der DOSB um Einheitlichkeit in den schwer überschaubaren Strukturen und konfliktträchtigen Bereichen der Bestandserhebung, Zuordnung zu Sportarten und Beitragszahlung an die Fachverbände. Dieser Aufschlag ist zu loben. Die Festschreibung einer verbindlichen Bestandserhebung bei den Landessportbünden vermeidet Doppelarbeit und überflüssigen Verwaltungsaufwand bei den Fachverbänden. Die Verwendung einer

einheitlichen Zahlen- und Bewertungsbasis schafft für alle Beteiligten (Beitragsgläubiger wie -schuldner) Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Dieses Ziel wird durch die zahlreichen Unschärfen jedoch wieder konterkariert; hier bedürfen die Zuordnungsregeln nach Evaluierung wohl weiterer Ausschärfung: Denn erstens bleiben den Vereinen ganz erhebliche (und kaum überprüfbare) Einordnungsspielräume, was die Zuordnung von Mitgliedern zu Fachverbänden angeht, und zweitens können die Fachverbände die bereits angesprochene Sanktionierungsermächtigung nur wahrnehmen, wenn sie selbst Erhebungen (zumindest jedoch Ermittlungen) zum Bestand der Mitglieder in ihren Vereinen vornehmen. Dies gilt natürlich besonders in solchen Bundesländern, in denen dem Landessportbund aufgrund der strukturellen Gegebenheiten eine unmittelbare Sanktionskompetenz gegenüber den Vereinen fehlt.

III. Fazit

Die Regelungen der Vereins- respektive Verbandssatzungen sind und bleiben der rechtliche Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Beiträge von den Vereins- und Verbandsmitgliedern. Durch ständige Übung, insbesondere wenn diese durch eine überverbandliche und anerkannte Praxis geprägt ist, kann die Durchsetzung übungsabweichender (höherer) Beiträge rechtlich verwehrt sein. Hinsichtlich der Mehrspartenvereine bleibt abzuwarten, ob sich die Zuordnungsregeln des DOSB auch angesichts der großen strukturellen Unterschiede *in praxi* bewähren. *Prima facie* erscheinen die verbliebenen Spielräume äußerst groß.

41 Reichert, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 961, 964.

42 Reichert, a. a. O. (s. o. Fn. 1), Rn. 964.

43 Palandt/Grüneberg, a. a. O. (s. o. Fn. 2).

44 Hieran könnte er praktisch wie rechtlich gehindert sein, wenn die zitierten DOSB-Regelungen für ihn verbindlich geworden sind. Beschließt der Landessportbund NRW zudem eine (wie auch immer geartete) Handhabung, muss der Kläger ihr nicht nur als den Regularien unterworfenen Mitglied folgen, sondern ggf. sogar seine Satzung anpassen.